

Bekanntmachung der Stadt Neuss

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, die Eintragungsstellen sowie deren Öffnungszeiten und die Beantragung von Eintragungsscheinen für das Volksbegehren

„Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!“

Durch Bekanntmachung vom 05. Januar 2017 im Ministerialblatt, Ausgabe 2017, Nr. 1, Seite 14 (MBL NRW.) hat das Ministerium für Inneres und Kommunales (MIK NRW) die Zulassung der amtlichen Listenauslegung und der parallelen Durchführung der freien Unterschriftensammlung für das Volksbegehren „G9 jetzt!“ bekanntgegeben.

1. Die Stadt Neuss bildet einen Eintragsbezirk.
2. Eintragungsberechtigt ist, wer am Tage der Eintragung zum Landtag wahlberechtigt ist oder bis zum letzten Tag der Eintragsfrist (07. Juni 2017) wahlberechtigt wird.

Zum Landtag wahlberechtigt ist nach § 1 Landeswahlgesetz NRW, wer

- Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist,
- das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat und
- mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl in Nordrhein-Westfalen seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Landes hat.

Die Stimmberechtigten haben ihren Personalausweis oder Reisepass zur Eintragung mitzubringen. Jede/r Stimmberechtigte kann sein/ihr Eintragsrecht nur **einmal** und nur **persönlich** ausüben.

Bis zum Ablauf der Eintragsfrist sind Personen im Wählerverzeichnis zu streichen, die das Stimmrecht verloren haben. Wer innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen fortzieht, ist im Wählerverzeichnis nicht zu streichen. Bei Wohnungswechsel innerhalb des Landes Nordrhein Westfalen sind die Betroffenen nicht in das Wählerverzeichnis der Zuzugsgemeinde einzutragen. Im Übrigen sind nach Beginn der Frist zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis bis zum Ablauf der Eintragsfrist für das Volksbegehren die Eintragung oder Streichung von Personen oder die Vornahme sonstiger Änderungen nur zulässig

a) auf Grund eines rechtzeitigen Einspruchs bezüglich der Eintragungen im Wählerverzeichnis,

b) zur Berichtigung offener Unrichtigkeiten oder

c) im Hinblick auf Vermerke nach § 6 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid (DVO VIVBVEG) zu Eintragungsscheinen, die für im Wählerverzeichnis eingetragene Stimmberechtigte ausgestellt werden.

3. Zur Eintragung zugelassene Stimmberechtigte werden in ein Wählerverzeichnis eingetragen. Das Wählerverzeichnis wird während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus Rundbau, Eingang 2, Bürgeramt, äußere Infotheke, für Stimmberechtigte zur Einsichtnahme wie folgt bereitgehalten:

Dienstag, den 24. Januar 2017, von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Mittwoch, den 25. Januar 2017, von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Donnerstag, den 26. Januar 2017, von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr und Freitag, den 27. Januar 2017 von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr. Der Zugang ist für Stimmberechtigte, die gehbehindert oder auf einen Rollstuhl angewiesen sind, barrierefrei.

Jede/r Stimmberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner/ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Stimmberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf

Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Stimmberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Das Gerät darf nur von Bediensteten der Stadtverwaltung bedient werden.

In die Eintragungsliste kann sich nur eintragen, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Eintragungsschein hat.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 24. Januar 2017 bis 27. Januar 2017 während der allgemeinen Öffnungszeiten, spätestens am 27. Januar 2017, 12.30 Uhr, bei der Stadtverwaltung, Rathaus Rundbau, Eingang 2, Bürgeramt, äußere Infotheke, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

4. Die Stimmberechtigten erhalten **keine individuelle Benachrichtigung** über die Eintragung in das Wählerverzeichnis und ihr Stimmrecht.

5. Unterstützung des Volksbegehrens durch Eintragung in amtlich ausgelegte Eintragungslisten:

Soweit die für die amtliche Listenauslegung erforderlichen Eintragungslisten innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist (bis 01. Februar 2017) der Stadt Neuss zur Verfügung gestellt werden, besteht folgende Eintragungsmöglichkeit in die amtlich ausgelegten Eintragungslisten:

Rathaus Rundbau, Markt 2, Eingang 2, Bürgeramt, äußere Infotheke

Rathaus Promenade, Promenadenstr. 43 – 45, Eingang 8, Amt für Soziales, Wohnen und Rettungswesen, Infotheke

Öffnungszeiten:

Montag: 8.00 – 16.00 Uhr

Dienstag: 8.00 – 16.00 Uhr

Mittwoch: 8.00 – 16.00 Uhr

Donnerstag: 8.00 – 18.00 Uhr

Freitag: 8.00 – 12.30 Uhr

sowie an den Sonntagen 19. Februar 2017, 26. März 2017, 30. April 2017 und 28. Mai 2017, jeweils von 9.00 bis 13.00 Uhr.

Die Eintragungslisten werden in dem Zeitraum vom 02. Februar 2017 bis einschließlich 07. Juni 2017 ausgelegt. Eine Auslegung der Listen an Feiertagen, die auf einen Werktag fallen, findet **nicht** statt. Darüber hinaus erfolgt am 23. Februar 2017 (Altweiber) ab 12 Uhr sowie am 27. Februar 2017 (Rosenmontag) **keine** Auslegung der Listen. Der jeweilige Eintragungsraum ist barrierefrei.

6. Beantragung von Eintragungsscheinen und Unterstützung des Volksbegehrens durch Einreichung dieses Eintragungsscheines:

Stimmberechtigten stellt die Stadt Neuss als Wohnortgemeinde auf ihren Antrag einen Eintragungsschein aus. Die Antragstellung ist nach Veröffentlichung der Zulassung der Listenauslegung bis zum Ende der vorletzten Woche der Eintragsfrist (d.h. bis 31. Mai 2017, 16 Uhr, möglich).

Einen Eintragungsschein erhält auf Antrag 1. jede/r in das Wählerverzeichnis eingetragene Stimmberechtigte, 2. ein/e nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Stimmberechtigte/r, wenn er/sie aus einem nicht von ihm/ihr zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist.

Eintragungsscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Stimmberechtigten bis zum 31. Mai 2017, 16.00 Uhr, beim Wahlamt der Stadt Neuss mündlich (nicht jedoch telefonisch), schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Telefonische Anträge sind unzulässig und können deshalb nicht entgegengenommen werden. Bei schriftlicher Beantragung sind der Familien-

name, die Vornamen, das Geburtsdatum und die Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort) des Antragstellers anzugeben. Falls die Zustellung des Eintragungsscheines an eine von der Hauptwohnung abweichende Adresse gewünscht wird, ist auch diese Adresse anzugeben. Die Versendung der Eintragungsscheine erfolgt frühestens ab 23. Januar 2017.

Behinderte Stimmberechtigte können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Der Eintragungsschein kann auch durch die stimmberechtigte Person persönlich abgeholt werden. An andere Personen kann der Eintragungsschein nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Stimmberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeinde vor Empfang der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Stimmberechtigte können auf diesem Eintragungsschein ihre Unterstützung des Volksbegehrens erklären, sofern sie den Eintragungsschein der Wohnortgemeinde so rechtzeitig übersenden, dass er dort spätestens am letzten Tag der Eintragsfrist (d.h. bis zum 07. Juni 2017) innerhalb der Auslegungszeit für die Eintragslisten eingeht.

Auf dem Eintragungsschein haben die Stimmberechtigten gegenüber der Gemeindebehörde an Eides statt zu versichern, dass die Erklärung der Unterstützung des Volksbegehrens von ihnen persönlich abgegeben worden ist.

Stimmberechtigte, die des Schreibens oder Lesens unkundig sind oder durch körperliches Gebrechen gehindert sind, den Eintragungsschein zu unterzeichnen, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Auf dem Eintragungsschein hat die oder der Stimmberechtigte oder die Hilfsperson gegenüber der Stadt Neuss an Eides statt zu versichern, dass die Erklärung der Unterstützung des Volksbegehrens persönlich oder gemäß dem erklärten Willen der oder des Stimmberechtigten abgegeben worden ist.

7. Unterstützung des Volksbegehrens durch Eintragung auf Unterschriftsbögen einer zugelassenen freien Unterschriftensammlung:

Stimmberechtigte können die Unterstützung des Volksbegehrens durch Eintragung auf Unterschriftsbögen einer parallel zugelassenen freien Unterschriftensammlung erklären.

Die freie Unterschriftensammlung erfolgt außerhalb eines amtlichen Verfahrens durch den Träger des Volksbegehrens. Die Frist für die parallele Durchführung endet spätestens am 04. Januar 2018, sofern der Träger des Volksbegehrens nicht das vorherige Ende der freien Unterschriftensammlung vor dem Landeswahlleiter erklärt.

8. Wer sich unbefugt einträgt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis des Volksbegehrens herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 108 d des Strafgesetzbuchs).

Neuss, den 14.01.2017

Reiner Breuer
Bürgermeister